



Positivliste zulässiger Biomassen zur Herstellung von Pflanzenkohlen

European Biochar Certificate (letzte Aktualisierung 21.10.2025, Version 02_2025)

Biomassen

Herkunft	Ausgangsmaterial	ID	EBC-Futter & FutterPlus	EBC-AgroBio	EBC-Agro	EBC-Urban	EBC-Material	EBC-Basic	Spezielle Anforderungen und Hinweise	
	Einjährige Energiepflanzen (z.B. Mais, Raps, Zuckerrüben, Sonnenblumen), die spezifisch für die energetische oder stoffliche Biomassenutzung angebaut wurden (NAWARO).	Ag-01	✓	✓	√	~	√	√	Für EBC-AgroBio nur aus biologischem Anbau. Für C-Senken Zertifizierung muss die Menge der eingesetzten Düngemittel deklariert werden.	
Landwirtschaft Biomasse aus	Mehrjährige Energie- pflanzen (z.B. Miscanthus, durchwachsene Silphie, Wiesenschnitt), die spezi- fisch für die energetische oder stoffliche Biomasse- nutzung angebaut werden (NAWARO).	Ag-02	✓	>	✓	>	✓	✓ ·	Für EBC-AgroBio nur aus biologischem Anbau. Für C-Senken Zertifizierung muss die Menge der eingesetzten Düngemittel deklariert werden.	
landwirtschaftli- chen Betrieben	Holzige Biomasse aus Kurzumtriebsplantagen (KUP)		Für EBC-AgroBio nur aus biologischem Anbau. Für C-Senken Zertifizierung muss die Menge der eingesetzten Düngemittel deklariert werden.							
	Baum-, Reben- und Strauchschnitt	Ag-04	(<)	>	\	>	√	✓	Insbesondere auf Schwermetalle aus Pflanzenschutzspritzungen achten. Für EBC-Futter und FutterPlus nur aus definierten und gut dokumentierten Quellen.	
	Ernterückstände wie Stroh, Kraut, Blätter, Spelzen, Strünke	Ag-05	<	<	✓	<	✓	✓	Insbesondere auf Schwermetalle aus Pflanzenschutzspritzungen achten.	
	Altstroh, und Getreide- staub	Ag-06		√	√	√	✓	√	Arbeitsschutz bei stark staubenden Biomassen beachten.	
	Gemüse	Ag-07		\	\	\	✓	✓	Nur Rest- und Abfallstoffe, die nicht oder nicht mehr als Futter- mittel verwendet werden können. Für EBC-AgroBio nur aus biologischem Anbau	
	Saatgut	Ag-08		✓	✓	✓	\checkmark	✓	Dies betrifft nur verfallenes Saatgut. Für EBC-AgroBio nur Saatgut aus biologischem Anbau.	
	Baumrinde / Borke	F-01	✓	>	>	>	√	✓	Nur aus zertifiziertem, nachhaltigem Anbau. Zugelassen sind FSC, PEFC und SURE, weitere auf Antrag.	
Forstwirtschaft	Holzschäl- und Häckselgut, nur mechanisch behandel- tes Holz (reines Feuerholz)	F-02	✓	<	✓	✓	✓	√	Nur aus zertifiziertem, nachhaltigem Anbau. Zugelassen sind FSC, PEFC und SURE, weitere auf Antrag.	
und Holzverarbei- tung	Holz, Holzreste aus me- chanischer Bearbeitung (Altholz A1)	F-03	✓	>	√	\	✓	√	Nur aus zertifiziertem, nachhaltigem Anbau. Zugelassen sind FSC, PEFC und SURE, weitere auf Antrag. Für EBC-Futter: nur aus definierten, gut dokumentierten Quellen, Biomasse aus kommunaler Sammlung nicht erlaubt.	
	Sägemehl, Sägespäne, Holzwolle aus nicht-che- misch behandeltem Holz	F-04	✓	<	√	<	✓	√	Nur aus zertifiziertem, nachhaltigem Anbau. Zugelassen sind FSC, PEFC und SURE, weitere auf Antrag.	
	Laub	S-01		✓	✓	✓	✓	√	Kein Strassenwischgut. Im Betriebshandbuch können besondere Maßnahmen zur Kontrolle des Laubs auf Verunreinigungen be- stimmt werden.	
Landschaftenflogo	Wurzelstöcke	S-03		<	\	<	√	✓	Der Erdanteil gilt als Zusatzstoff und darf nicht mehr als 10% der TS betragen.	
Landschaftspflege	Schnittgut aus Natur- schutzpflege	S-04	(<)	✓	√	✓	✓	√	Für EBC-Futter: nur aus definierten, gut dokumentierten Quellen,	
	Allgemeines Landschaft- pflegegut	S-05	(<)	✓	>	>	✓	✓	Biomasse aus kommunaler Sammlung nicht erlaubt.	

	1				1				
Herkunft	Ausgangsmaterial	ID	EBC-Futter & FutterPlus	EBC-AgroBio	EBC-Agro	EBC-Urban	EBC-Material	EBC-Basic	Spezielle Anforderungen und Hinweise
	Urbanes Grüngut	R-01		✓	✓	✓	√	✓	Ohne Rüst- und sonstige Abfälle aus Biomasseverarbeitung
	Altapier	R-02			(<)	(<)	>	✓	Für EBC-Agro und EBC-Urban nur definierte Teilsortimente aus definierten Quellen (Papier mit geringem Mineralstoffgehalt und ohne Lacke) und mit geringen Mengen an Fremdstoffen: Gesamtgehalt an synthetischen Beschichtungen, Lacken und Kunststoffverunreinigungen maximal 1 % (10 % für EBC-Material und EBC-Basic, bei Überschreitung der 1 %-Grenze ist eine Einzelgenehmigung erforderlich). Gegebenenfalls im Betriebshandbuch zu regeln.
	Unbehandeltes Altholz, Sä- gespäne, Rinde, Holzwolle (Altholz Klasse A1)	R-03		\	✓	✓	✓	✓	
Recycling- Wirtschaft	Behandeltes Altholz (geleimt, gestrichen, be- schichtet) ohne PVC oder Schwermetallanreiche- rung oder Holzschutzmit- tel (Altholz Klasse A2)	R-04			(<)	(<)	√	✓	Für EBC-Agro und EBC-Urban nur Teilsortimente aus definierten Quellen (z.B. reine Sperrholzabfälle) ohne Beschichtung und max. 1% synthetisches Bindemittel (Leim). Synthetisches Bindemittel und Beschichtung dürfen in Summe 10% für EBC-Material und EBC-Basic nicht überschreiten, bei Überschreitung der 1%-Grenze ist eine Einzelgenehmigung erforderlich. Ggf. im Betriebshandbuch zu regeln.
	Behandeltes Altholz (geleimt, gestrichen, beschichtet) mit PVC-An- teilen und/oder Schwer- metallanreicherung, ohne Holzschutzmittel (Altholz Klasse A3)	R-05				(<)	(✓)	✓	Für EBC-Urban und EBC-Material ist eine individuelle Genehmigung erforderlich. Synthetische Bindemittel, Beschich- tungen und/oder Kunststoffverunreinigungen dürfen insgesamt 1% bzw. 10% für EBC-Urban, EBC-Material und EBC-Basic nicht überschreiten. Häufigere Analysen auf PCDD/F und Schwerme- talle können bei Bedarf im Betriebshandbuch festgelegt werden.
	Altholz mit Holzschutzmit- teln (Altholz Klasse A4)	R-06						✓	Für EBC-Urban und EBC-Material ist eine Einzelzulassung erforderlich: Der Hersteller muss nachweisen, dass Holzschutzmittel durch die angewandten Pyrolysebedingungen vollständig thermisch abgebaut werden. Synthetische Bindemittel, Beschichtungen und/oder Kunststoffverunreinigungen dürfen insgesamt nicht mehr als 1% bzw. 10% für EBC-Urban, EBC-Material und EBC-Basic betragen. Häufigere Analysen auf PCDD/F und Schwermetalle können bei Bedarf im Betriebshandbuch festgelegt werden.
	Reststoffe aus industrieller Biomasseverarbeitung	R-07		(<)	(\(\sigma \)	()	(<)	(\(\sqrt{)} \)	Pflanzenkohle aus AB-01 und AB-02 muss ein H/Corg-Verhältnis < 0,4 aufweisen, um die Eliminierung von biologischen Gefahren und Mikroverunreinigungen zu gewährleisten. EU: Das Ausgangsmaterial muss gemäß der Delegierten Verordnung der Kommision (EG) 2023/1605 als tierisches Nebenprodukt eingestuft worden sein. Wenn das Ausgangsmaterial immer noch als tierisches Nebenprodukt gilt, muss die Pyrolyseeinheit als Endpunkt für tierische Nebenprodukte zugelassen sein (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Nicht-EU: Der nationale Anhang zum EBC kann weitere Kriterien festlegen, andernfalls muss ein Dossier über die nationalen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten vorgelegt werden.
	Papierfaserschlamm	R-09		✓	√	✓	√	√	Nur von chemisch unbehandelten (Holz-)Fasern. Eine Schadstoff- analyse des Papierfaserschlamms muss vorliegen.
	Organische Siedlungs- abfälle	R-10					(✓)	(√)	Die Kunststoffverunreinigung darf insgesamt 10% nicht überschreiten. Häufigere Analysen auf PCDD/F und Schwermetalle können bei Bedarf im Betriebshandbuch angegeben werden. Die Pyrolysebedingungen müssen mindestens 500 °C für 3 Minuten betragen, um biologische Gefahren und Mikroverunreinigungen zu beseitigen. Individuelle Genehmigung auf Antrag bei CSi erforderlich. Zu diesem Zweck muss ein Dossier über die Herkunft, die Zusammensetzung und den rechtlichen Status des Abfalls eingereicht werden.
Küchen- und Kan- tinenabfälle	Küchen-, Kantinen und Restaurantrückstände	K-01			✓	√	√	✓	Verunreinigung durch Plastik darf nicht mehr als 1% (10% für EBC-Basic und EBC-Material) betragen.

Herkunft	Ausgangsmaterial	ID	EBC-Futter & FutterPlus	EBC-AgroBio	EBC-Agro	EBC-Urban	EBC-Material	EBC-Basic	Spezielle Anforderungen und Hinweise	
	Material aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentri- fugier- und Abtrennpro- zessen	N-01		✓	✓	✓	✓	✓	Der Erd- oder Sandanteil wird als Zusatzstoff betrachtet und darf 10% der Trockenmasse nicht überschreiten.	
	Trester, Kerne, Schalen, Schrote oder Pressrück- stände (z.B. von Ölmühlen, Treber)	N-02	✓	✓	√	√	√	√		
	Überlagerte Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel	N-03	√	✓	✓	✓	✓		Nur pflanzliche Lebensmittel. Die Verunreinigung durch Plastik darf 1% nicht überschreiten (10% für EBC-Material und EBC-Ba- sic, individuelle Genehmigung erforderlich).	
	Fabrikationsrückstände aus der Herstellung von Nahrungsmittelkonserven	N-04		√	√	✓	√	√	nur rein pflanzliche Rückstände	
	Würzmittelrückstände Rückstände aus der Kartof- fel-, Mais- oder Reisstärke- herstellung	N-05 N-06	√	✓ ✓	√ ✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓		
Nahrungs- und Genussmittel- verarbeitung auf pflanzlicher Basis	Obst-, Getreide- und Kar- toffelschlempen, Alkohol- brennereirückstände	N-07		√	√	✓	√	✓		
	Malztreber -keime und -staub aus der Bierproduk- tion Hopfentreber, Trub und Schlamm aus Brauereien	N-08		√	√	√	√	√		
	Trester, Weintrub, Schlamm aus der Wein- bereitung	N-09		✓	✓	✓	✓	√		
	Tabak, Tabakstaub, -grus, -rippen	N-10		√	√	√	√	√		
	Tee- und Kaffeesatz	N-11		\checkmark	✓	✓	✓	✓		
	Früchte	N-12	✓	\checkmark	✓	✓	✓	✓		
	Melasserückstände	N-13	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
	Ölsaatenrückstände	N-14	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
	Speisepilzsubstrate	N-15		✓	✓	√	>	✓	Die Anrechenbarkeit für Global Biochar C-Sink muss separat geprüft werden, Kohlenstoff aus Torf darf nicht angerechnet werden.	
	Rückstände aus der Verarbeitung von Kaffee (Silberhäutchen), Kakao (Pressrückstände) oder Tee	N-16	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
	Rechengut, Schwemmgut, Abfischgut, Mähgut	W-01		√	√	✓	√	✓	Die Verunreinigung durch Kunststoff darf 1% nicht überschreiten (10% für EBC-Material und EBC-Basic, individuelle Genehmigung erforderlich).	
Gewässer- unterhalt	Wasserpflanzen	W-02	(<)	√	✓	√	✓	✓	Für EBC-Futter: nur aus Aquakulturen oder speziellen Sammlungen von Wasserpflanzen, um Verunreinigungen streng zu vermeiden. Besondere Vorsicht ist bei verunreinigtem Wasser geboten. Systeme, die keine direkte Kontrolle über die Wasserqualität haben, benötigen eine Sondergenehmigung von CSI und einen Herkunftsnachweis.	
Textilbereich	Zellulose-, Baumwoll- und Pflanzenfasern	T-01		✓	√	√	√	✓	Der Anteil an Kunstfasern darf maximal 1% (EBC-Basic 10%) betragen. Für EBC-AgroBio dürfen die Fasern nicht gefärbt oder	
	Fasern von Hanf, Sisal, etc.	T-02		✓	✓	✓	√	✓	anderweitig chemisch behandelt sein.	

Herkunft	Ausgangsmaterial	ID	EBC-Futter & FutterPlus	EBC-AgroBio	EBC-Agro	EBC-Urban	EBC-Material	EBC-Basic	Spezielle Anforderungen und Hinweise
Biogasanlagen	Pflanzenbasierte Gärreste	AD-01		(<)	√	√	√	√	Gärreste aus der anaeroben Vergärung von gezielt dafür er- zeugter Biomasse, landwirtschaftlichen Rückständen und/oder genau definierten, nicht kontaminierten Rückständen aus der Biomasseverarbeitung. Für EBC-AgroBio nur Gärreste aus land- wirtschaftlichen Biomassen oder Biomassen, die für EBC-AgroBio zugelassen sind.
	Hofmist- und güllebasierte Gärreste	AD-02			✓	✓	✓	√	EU: Gärreste sollten einen Endpunkt als tierisches Nebenprodukt gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission (EG) 2023/1605 passiert haben. Wenn das Gärgut immer noch als tierisches Nebenprodukt gilt, muss die Pyrolyseeinheit als Endpunkt für tierische Nebenprodukte zugelassen sein (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).
	Gärreste aus tierischen Nebenprodukten	AD-03			✓	✓	✓	√	Pflanzenkohle aus AD-03 muss ein H/Corg-Verhältnis < 0,4 aufweisen, um die Eliminierung von biologischen Gefahren und Mikroverunreinigungen zu gewährleisten. EU: Gärreste sollten einen Endpunkt als tierisches Nebenprodukt gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission (EG) 2023/1605 passiert haben. Wenn das Gärgut immer noch als tierisches Nebenprodukt gilt, muss die Pyrolyseeinheit als Endpunkt für tierische Nebenprodukte zugelassen sein (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).
	Gärreste aus sekundärer Pflanzenbiomasse	AD-04			√	√	√	√	Das Ausgangsmaterial kann organische Fraktionen von Sied- lungsabfällen, sekundäre Biomasse aus öffentlichen Sammel- stellen usw. enthalten, darf aber keinen Klärschlamm enthalten. Die Verunreinigung der Gärreste durch Kunststoffe darf 1% nicht überschreiten (10% für EBC-Material und EBC-Basic Einzelgeneh- migung erforderlich).
Klärschlämme	Schlämme aus der kommunalen Abwasserbe- handlung ("Klärschlamm")	WW-01						\	Enthält unbehandelten, aerob stabilisierten und/oder anaerob ausgefaulten kommunalen Klärschlamm. Pflanzenkohle aus WW-01 muss ein H/Corg-Verhältnis < 0,4 aufweisen, um die Beseitigung von biologischen Gefahren und Mikroverunreinigungen zu gewährleisten. Regelmäßige Analysen des Ausgangsmaterials (Schwermetalle, Chlor usw.) können im Betriebshandbuch festgelegt werden. Häufigere Analysen der Pflanzenkohle auf PCDD/F und Schwermetalle können im Betriebshandbuch festgelegt werden.
	Schlämme aus anderen Abwasserbehandlungs- anlagen	WW-02						(<)	Einzelgenehmigung auf Antrag bei CSI erforderlich. Dazu muss ein Dossier über die Herkunft und die Zusammensetzung des Schlamms sowie über die darin enthaltenen Schadstoffe ein- gereicht werden. Der genaue Umfang wird von CSI in jedem Einzelfall festgelegt.
	Knochen	AB-01			√	✓	✓	✓	Pflanzenkohle aus AB-01 und AB-02 muss ein H/Corg-Verhältnis
	Hofmist und Gülle	AB-02			√	√	√	✓	< 0,4 aufweisen, um die Eliminierung von biologischen Gefahren und Mikroverunreinigungen zu gewährleisten. EU: Das Ausgangsmaterial muss gemäß der Delegierten Verord- nung der Kommision (EG) 2023/1605 als tierisches Nebenpro- dukt eingestuft worden sein. Wenn das Ausgangsmaterial immer noch als tierisches Nebenprodukt gilt, muss die Pyrolyseeinheit als Endpunkt für tierische Nebenprodukte zugelassen sein (Ver- ordnung (EG) Nr. 1069/2009). Nicht-EU: Der nationale Anhang zum EBC kann weitere Kriterien festlegen, andernfalls muss ein Dossier über die nationalen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten vorgelegt werden.
Tierische Neben- erzeugnisse	Andere tierische Neben- erzeugnisse	AB-03			(<)	(<)			Pflanzenkohle aus AB-03 muss ein H/Corg-Verhältnis < 0,4 aufweisen, um die Eliminierung von biologischen Gefahren und Mikroverunreinigungen zu gewährleisten. Einzelgenehmigung auf Antrag bei CSI erforderlich. Zu diesem Zweck muss ein Dossier über die Herkunft, die Zusammensetzung und den rechtlichen Status des tierischen Nebenprodukts eingereicht werden. EU: Das Ausgangsmaterial muss gemäß der Delegierten Verordnung der Kommision (EG) 2023/1605 als tierisches Nebenprodukt eingestuft worden sein. Wenn das Ausgangsmaterial immer noch als tierisches Nebenprodukt gilt, muss die Pyrolyseeinheit als Endpunkt für tierische Nebenprodukte zugelassen sein (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Nicht-EU: Der nationale Anhang zum EBC kann weitere Kriterien festlegen, andernfalls muss ein Dossier über die nationalen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten vorgelegt werden.

Zuschlagstoffe									
Gruppe	Ausgangsmaterialien	ID	EBC-Futter & FutterPlus	EBC-AgroBiol	EBC-Agro	EBC-Urban	EBC-Material	EBC-Basic	Spezielle Anforderungen
	Kalk	Z-01		√	✓			√	
	Bentonit	Z-02		✓	✓			✓	
	Gesteinsmehle	Z-03		✓	✓			✓	
	Ton	Z-04		✓	✓			✓	
	Lehm	Z-05		✓	✓			✓	
	Boden	Z-06		√	✓			✓	
Mineralisch- organische Bestandteile	Holz- und Pflanzenaschen	Z-07		✓	✓			√	Zugelassen sind RAL-gütegesicherte Aschen (Dünger und Dünger- ausgangsstoff), weitere ggf. auf Antrag. Betriebshandbuch kann zusätzliche Analysen umfassen.
Destanatene	Biogene Öle	Z-08	✓	√	✓	√	√	✓	Nur biogene Öle, keine Mineralöle zugelassen
	Pflanzenkohle	Z-09	√	✓	✓	✓	✓	√	Nur EBC-zertifizierte Pflanzenkohle der entsprechenden Zertifizierungklasse.
	Pflanzenkohle aus eigener Produktion	Z-10	(<)	(<)	(<)	√	√	✓	Pflanzenkohle aus dem An- und Abfahren der eigenen Anlage, hergestellt aus dem gleichen Feedstock wie die angemeldete Batch, darf mit dem regulären Feedstock der Batch gemischt und nochmals pyrolysiert werden. Bei den Futter und Agroklassen können EBC-Nachanalysen erforderlich werden.

Die Aufnahme weiterer, in der Positivliste nicht aufgeführter Biomassen und Zuschlagsstoffe kann bei Carbon Standards beantragt werden.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Positivliste sowie mögliche Zusatzanforderungen werden vom wissenschaftlichen Beirat des EBC entschieden.

Alle Entscheidungen werden begründet und auf der Webseite von Carbon Standards publiziert.